

31. JULI 2017

Öffentliche Bekanntmachung

Offenlegung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14.2 "Gewerbegebiet Ost II"; gleichzeitig 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eitorf

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien (APUE) hat in seiner Sitzung am 12.07.2017 die öffentliche Auslegung der o. a. Bauleitplanentwürfe beschlossen.

Ziel und Zweck der Planungen:

8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14.2 "Gewerbegebiet Ost II"

Die Lidl-Vertriebs-GmbH & Co. KG Burbach plant den Neubau der Lidl-Filiale an der Siegstraße Nr. 125 in Eitorf mit einer Verkaufsflächengröße von 1200 m². Die für den Lidl-Markt geplante Verkaufsflächenerweiterung ist vor dem Hintergrund der Flächenentwicklung im Deutschen Lebensmittelhandel als standortsichernde Maßnahme zu werten. Der Schwerpunkt des Vorhabens liegt in der qualitativen Umgestaltung des Marktes.

Der Planung liegt eine Auswirkungsanalyse der BBE Handelsberatungs- GmbH zugrunde, die belegt, dass nachteilige Auswirkungen auf das zentren- und nicht zentrenrelevante Sortiment der Gemeinde Eitorf ausgeschlossen werden können. Ziel der Planung ist eine langfristige Standortsicherung als Sondergebiet, Großflächiger Einzelhandel, Lebensmitteldiscounter, die mit der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14.2 Gewerbegebiet Ost II planungsrechtlich gesichert wird. Das Plangebiet umfasst eine Größe von 0,79 ha.

53. Änderung des Flächennutzungsplanes

Im Geltungsbereich der 8. Änderung stellt der rechtsgültige Flächennutzungsplan für den Änderungsbereich gemischte Bauflächen dar. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14.2, Gewerbegebiet Ost II, geändert. Planungsziel ist die Darstellung SO1 Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel Lebensmitteldiscounter, gesamte Verkaufsfläche max. 1.204 m², womit einheitliches Planungsrecht zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung geschaffen wird.

Die Planentwürfe einschließlich Begründung inkl. Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan (Landschaftspflegerischem Fachbeitrag), Artenschutzprüfung Stufe 1, Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß UVPG), ein schalltechnisches Prognosegutachten (Gewerbe- und Parkplatzlärm) sowie eine aktualisierte Auswirkungsanalyse bezüglich der nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimente zur geplanten Erweiterung des Lidl-Marktes liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

07.08.2017 bis einschließlich 08.09.2017

im Rathaus Eitorf, Markt 1, Amt für Bauen und Umwelt, Zimmer 204, während folgender Zeiten öffentlich aus:

montags bis mittwochs 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr

donnerstags 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr

freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Während der Offenlegung kann jedermann Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Nach Ablauf der Frist prüfen der Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien und der Rat der Gemeinde Eitorf die vorgebrachten Stellungnahmen und teilen das Ergebnis mit.

Die Unterlagen sind ab dem 03.08.2017 auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Eitorf unter www.eitorf.de (Bauen und Wohnen, Bauleitplanung und Baulücken, Aktuelle Bebauungsplanverfahren) einsehbar.

Folgende umweltbezogene Informationen sind für die Bauleitplanverfahren verfügbar und liegen integriert in den oben angeführten Dokumenten und Unterlagen aus:

- Allgemeine Angaben
 - Lage des Plangebietes
 - Angaben zum Plangebiet des Bebauungsplans
 - Anlass der Planung
 - Inhalt und Umfang (Bedarf an Grund und Boden) und wichtigsten Ziele des Bauleitplans
 - Informationen zur Standortwahl
 - Allgemeine Angaben zu eingesetzten Techniken und Stoffen

- Angaben zu Auswirkungen auf Schutzgebiete
 - Natura 2000-Gebiet DE 5210-303 Sieg
 - Naturschutzgebiet Siegaue Gemeinde Windeck, Eitorf und Stadt Hennef
 - gesetzlich geschützte Allee (L 333)
 - Überschwemmungsgebiet der Sieg

- Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
 - Informationen zu Tieren und Pflanzen und die biologische Vielfalt zu Eingriffen in Natur und Landschaft und Begrünungsmaßnahmen
 - Informationen zum besonderen und allgemeinen Artenschutz und zu artenschutzrechtlichen Belangen

- Auswirkungen auf die Fläche
 - Informationen zu Flächeninanspruchnahmen und ihrer Nutzung

- Auswirkungen auf das Schutzgut Boden
 - Informationen zur Beschaffenheit, Naturnähe und Versiegelung des Bodens
 - Informationen zu Altablagerungen oder Altstandorten

- Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser
 - Informationen zum Grundwasser
 - Informationen zur Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung
 - Informationen zu Oberflächengewässern
 - Informationen zur Inanspruchnahme vom Überschwemmungsgebiet der Sieg

- Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima
 - Informationen zu klimatischen und lufthygienischen Verhältnissen
 - Informationen zur Energienutzung im Plangebiet
 - Allgemeine Angaben zur Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber dem Klimawandel

- Auswirkungen auf die Landschaft

- Informationen zu Orts- und Landschaftsbild und deren Veränderung
- Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt
 - Informationen zu Lärmschutzmaßnahmen (Gewerbe- und Stellplatzlärm)
 - Allgemeine Aussagen zur Betroffenheit von Gesundheit und Bevölkerung
 - Informationen zu Auswirkungen durch schwere Unfälle
 - Allgemeine Informationen zu potenziellen Belästigungen, insbesondere während des Baubetriebes
- Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
 - Informationen zum Denkmalschutz sowie zu Kultur- und sonstigen Sachgütern
- Veränderung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser
 - Informationen zur eingesetzten Anlagentechnik und zur Anbindung an die vorhandenen Entsorgungsnetze
- Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge und kumulierende Wirkungen mit anderen Planungen
 - Informationen zu Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge oben angeführter Schutzgüter
 - Informationen zu kumulierenden Wirkungen von Vorhaben in benachbarten Plangebietten

Die Auswirkungsanalyse im Umweltbericht besteht dabei aus der Beschreibung des Basisszenarios, den Auswirkungen bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung.

Stellungnahmen

Folgende wesentliche umweltbezogenen Stellungnahmen liegen vor:

- Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 -Hochwasserschutz

- Die Inanspruchnahme vom Überschwemmungsgebiet der Sieg -Regelung gemäß § 78 Abs. 3 WHG zum Baugenehmigungsverfahren. Das Bauleitplanverfahren sollte hierzu schon Möglichkeiten aufzeigen.

- Rhein-Sieg-Kreis -Abfallwirtschaft

- Einbau von Recyclingbaustoffen nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis.
- Bauschutthaltiges oder organoleptisches auffälliges Bodenmaterial ist in Abstimmung mit der Abfallwirtschaftsbehörde zu untersuchen, Entsorgungen sind der Abfallwirtschaftsbehörde mitzuteilen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen gelten gemacht werde, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ergänzend ist bezüglich der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung:

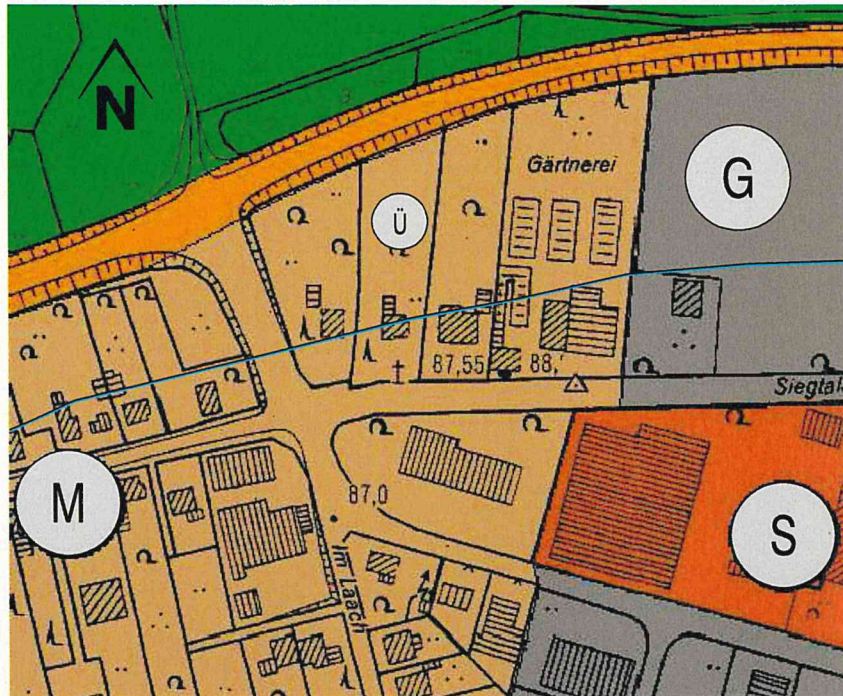
Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 18 der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf vom 11.03.2008 in der z.Zt. gültigen Fassung. Anlagen dieser Bekanntmachung sind Verkleinerungen des Bebauungsplanentwurfes und des Flächennutzungsplanentwurfes.

Eitorf, 27.07.2017

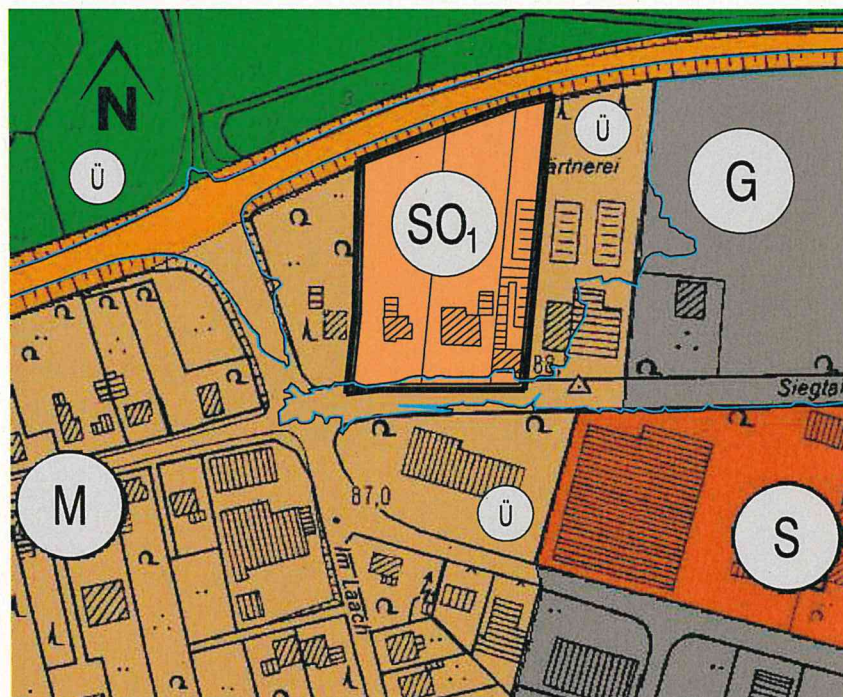
In Vertretung

K.H. Sterzenbach

Erster Beigeordneter



Ausschnitt aus dem wirksamen FNP der Gemeinde Eitorf



Darstellung der 53. Änderung des FNP der Gemeinde Eitorf



Gemeinde Eitorf

53. Änderung des Flächen-
 nutzungsplans der Gemeinde Eitorf
 - Entwurf - ohne Maßstab

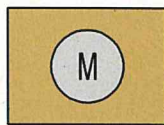


Büro NRW (Wiehl)
 Dipl.-Ing. Jürgen Schumacher
 Oststraße 8 D-51674 Wiehl
 Telefon + 49 (0) 2262 - 72050
 Telefax + 49 (0) 2262 - 72056
 info@pbs-schumacher.de
 www.pbs-schumacher.de
 PN 1515 Juli 2017

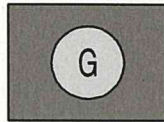
Legende

1. Art der baulichen Nutzung

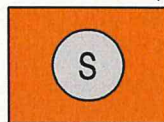
(§ 5 Abs.2 Nr.1, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)



Gemischte Bauflächen
(§ 1 Abs.1 Nr.2 BauNVO)



Gewerbliche Bauflächen
(§ 1 Abs.1 Nr.3 BauNVO)



Sonderbauflächen
(§ 1 Abs.1 Nr.4 BauNVO)



Sondergebiet großflächiger Einzelhandel
Lebensmitteldiscounter gesamte Verkaufsfläche max. 1204m²
(§ 1 Abs.2 Nr.10 BauNVO)

2. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge

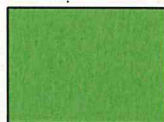
(§ 5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4 BauGB)



Überörtlicher Straßenverkehr

3. Grünflächen

(§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4 BauGB)



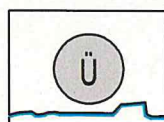
Grünflächen

4. Sonstige Planzeichen



Bereich der 53. Änderung

5. Nachrichtliche Übernahme



Überschwemmungsgebiet



Gemeinde Eitorf

Bebauungsplan Nr. 14.2
 Gewerbegebiet Ost II, 8. Änderung
 - Entwurf - ohne Maßstab



pbs
 planungs-
 ro
 schumacher

Büro NRW (Wiehl)
 Dipl.-Ing. Jürgen Schumacher
 Oststraße 8 D-51674 Wiehl
 Telefon + 49 (0) 2262 - 72050
 Telefax + 49 (0) 2262 - 72056
 info@pbs-schumacher.de
 www.pbs-schumacher.de
 PN 1515 Juli 2017

Festsetzungen und Erläuterungen der verwendeten Planzeichen

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 3 BauNVO)



Sondergebiet "Großflächiger Einzelhandel, Lebensmitteldiscounter"

Zulässig ist:

- maximal ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb der Lebensmittelbranche in Form eines Discounters mit einer Verkaufsfläche von maximal 1204m²
- Zulässiges Kernsortiment: zentren - und nahversorgungsrelevante sowie nicht zentrenrelevante Sortimente gemäß unten stehender Eitorfer Liste
- Die zentrenrelevanten Randsortimente gemäß aufgeführter Eitorfer Liste sind auf maximal 10% der genehmigten Verkaufsfläche zu beschränken.
- Die Öffnungszeiten des Lebensmitteldiscounters sind auf den Zeitraum von 7.00 bis 21.00 Uhr, der LKW-Lieferverkehr auf die Zeit zwischen 6 und 22 Uhr zu beschränken.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,87

max. zulässige Grundflächenzahl

FH 100 NHN

Höhe der baulichen Anlagen

max. zulässige Firsthöhe in Meter über Normalhöhennull

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

a

abweichende Bauweise

Abweichend von der offenen Bauweise sind Seitenlängen der Gebäude von über 50m zulässig.



Baugrenze

4. Gestaltung der baulichen Anlagen

(§ 86 BauO NW)

Baugestaltung

Fassadenverkleidungen aus Bitumenmaterial, Glasbausteine sowie aus sichtbaren massiven Rundholzstämmen und/oder Blockbohlen bestehende Fassaden sind nicht zulässig.

FD /SD / VSD /
PD / VPD

Dachgestaltung

Zulässig sind Flach-, Sattel- und versetzte Satteldächer sowie Pult- und versetzte Pultdächer.

0° - 35°

Dachneigung

als Mindest- und Höchstgrenze, 0 - 35°

5. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetz

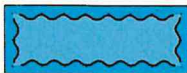
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB muss die Parkplatz-Oberfläche einen ebenen Fahrbelag aufweisen.

Die Geräuschabstrahlung der im Zusammenhang mit der Nutzung erforderlichen Kühl- und Lüftungsgeräte muss so ausgelegt werden, dass die in der Nachbarschaft einzuhaltenen Immissionsrichtwerte auch nachts erfüllt werden. Die Anlagen müssen einzelntonfrei im Sinne der DIN 45681 sein und keinen belästigenden tieffrequenten Geräuschimmissionen enthalten.

6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

(§ 9 Abs. 16 BauGB)



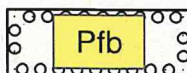
Flächen für den Hochwasserschutz
Zweckbestimmung: Anlage einer Flutmulde

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Absatz 6 BauGB)



Maßnahmen zum Schutz der Natur (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
Fällarbeiten sind auf den Zeitraum von Oktober bis März zu beschränken. Sollten Fällarbeiten in diesem Zeitraum erforderlich werden, so sind die Bereiche der Fällarbeiten rechtzeitig durch eine fachkundige Person/Instanz zu begutachten. Das Ergebnis ist der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises und der Gemeinde Eitorf mitzuteilen. Erst nach Zustimmung der benannten Verwaltungen können die Fällarbeiten in benanntem Zeitraum ausnahmsweise vorgenommen werden.



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)

Die mit Pfb gekennzeichneten Flächen, sind, wo nicht schon vorhanden, mit Landschaftsrasen oder Bodendeckern zu begrünen.



Anpflanzung einer Salweide (*Salix caprea*)

8. Sonstige Planzeichen



Umgrenzung von Flächen für Stellplätzen (§ 9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)

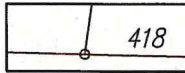


Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 8. Änderung (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB)

SO	
großflächiger Einzelhandel Lebensmitteldiscounter	
a	0,87
0°-35°	FH 100 m ü. NHN
FD / SD / VSD / PD / VPD	

Art der baulichen Nutzung	
Bauweise	Grundflächenzahl
Dachneigung	maximale Firsthöhe in m ü. Normalhöhennull
Dachgestaltung	

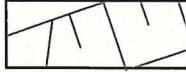
9. Sonstige Darstellungen



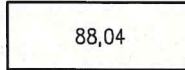
vorhandene Flurstücksgrenzen / Flurstück mit Nr.



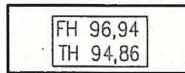
vorhandene Gebäude / Nebengebäude



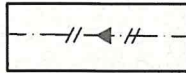
vorhandene Böschung



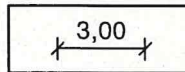
vorhandene Geländehöhen in m ü.NHN



vorhandene Gebäudehöhen



vorhandener Schmutzwasserkanal



Vermaßung zur Veranschaulichung der Dimensionen im B-Plan

Sortimente gemäß "Eitorfer Liste"

Gemäß Eitorfer Liste (Oktober 2016) gelten folgende Sortimente als zentrenrelevant / nahversorgungsrelevant / nicht zentrenrelevant:

Zentrenrelevante Sortimente

- 47.41 Datenverarbeitungsgeräte, periphere Geräte und Software
- 47.42 Telekommunikationsgeräte
- 47.43 Geräte der Unterhaltungselektronik
- aus 47.51 Haushaltstextilien (Haus-, Tisch- und Bettwäsche), Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche
- aus 47.54 elektrische Haushaltsgeräte (Kleingeräte)
- 47.59.2 keramische Erzeugnisse und Glaswaren
- aus 47.59.9 Haushaltsgegenstände (u.a. Koch-, Brat- und Tafelgeschirre, Schneidwaren, Bestecke, nicht elektrische Haushaltsgeräte)
- 47.61.0 Bücher
- 47.62.1 Fachzeitschriften, Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen
- 47.62.2 Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel
- 47.63 Ton- und Bildträger
- aus 47.64.2 Sportartikel (inkl. Sportbekleidung, -schuhe, -geräte)
- 47.65 Spielwaren und Bastelartikel
- 47.71 Bekleidung
- 47.72 Schuhe, Lederwaren und Reisegepäck
- 47.74 medizinische und orthopädische Artikel
- aus 47.76.1 Schnittblumen
- 47.77 Uhren und Schmuck
- 47.78.1 Augenoptiker
- 47.78.2 Foto- und optische Erzeugnisse
- 47.78.3 Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel

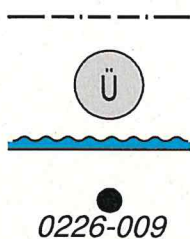
Nahversorgungsrelevante Sortimente

- 47.2 Nahrungs- und Genussmittel, Reformwaren, Getränke, Tabakwaren
- 47.73 Apotheken
- 47.75 Drogeriewaren, kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel
- aus 47.78.9 Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel

Nicht-zentrenrelevante Sortimente

- aus 47.51 Bettwaren (u.a. Matratzen, Lattenroste, Oberdecken)
- 47.52.1 Metall- und Kunststoffwaren (u.a. Eisenwaren, Bauartikel, Installationsbedarf für Gas, Wasser, Heizung und Klimatechnik, Werkzeuge, Spielgeräte für Garten und Spielplatz, Rasenmäher)
- 47.52.3 Anstrichmittel, Bau- und Heimwerkerbedarf
- 47.53 Vorhänge, Teppiche, Bodenbeläge und Tapeten
- aus 47.54 elektrische Haushaltsgeräte (Großgeräte wie Herd, Waschmaschine)
- 47.59.1 Wohnmöbel, Kücheneinrichtungen, Büromöbel
- 47.59.3 Musikinstrumente und Musikalien
- aus 47.59.9 Holz-, Flecht- und Korbwaren (u.a. Drechslerwaren, Korbmöbel, Bast- und Strohhwaren, Kinderwagen)
- aus 47.59.9 Lampen, Leuchten und Beleuchtungsartikel
- aus 47.59.9 sonstige Haushaltsgegenstände (u.a. Bedarfsartikel für den Garten, Garten- und Campingmöbel, Grillgeräte)
- 47.64.1 Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör
- aus 47.64.2 Sportgroßgeräte, Campingartikel, Reitsport, Angel- und Bootsbedarf
- aus 47.76.1 Pflanzen, Sämereien und Düngemittel
- 47.76.2 zoologischer Bedarf und lebende Tiere (inkl. Futtermittel und Haustiere)
- 47.79 Antiquitäten und Gebrauchtwaren
- 45.32 Kraftwagenteile und -zubehör

10. Nachrichtliche Übernahme



Schutzzone zur Hochstraße L333 gem. § 25 Abs. 1 Nr. 1 StrWG NRW

Überschwemmungsgebiet

Grundwassermeßstelle

Hinweise

1. Gemäß dem Gutachten zur aktualisierten Auswirkungsanalyse zur geplanten Erweiterung des Lidl-Marktes (BBE Handelsberatung GmbH (2016)) ist die geplante Neuaufstellung des Lidl-Marktes in Eitorf als Bestandssicherung zu bewerten. Es sind keine wesentlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Gemeinde Eitorf oder in Nachbarkommunen zu erwarten. Auch Auswirkungen auf die wohnungsnaher Versorgung der Bevölkerung sind auszuschließen.

2. Das Schalltechnische Prognosegutachten von Graner+Partner Ingenieure zeigt im Prognoseergebnis, dass aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken gegen den Betrieb und die Nutzung der geplanten Lidl-Filiale bestehen.
Nach Abschluss der haustechnischen Planung ist die Ausführungsplanung zu gegebener Zeit akustisch / schalltechnisch zu untersuchen und die Einhaltung der Immissionswerte tags/nachts zu belegen.

3. Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind in der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Oberath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

4. Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.
Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z.B. aus Bodenauffüllungen) ist in Abstimmung mit der zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde zu untersuchen. Bei Entsorgung sind vor der Abfuhr die Entsorgungswege der zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde mitzuteilen (§ 47 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG). Dazu gehört die Angabe der Entsorgungsanlage oder die Vorlage der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einbaustelle.